

Aufsätze und Notizen

Unentgeltliche Gewinnspiele und divergierende Jugendschutzregeln für Off- und Online

Autor Erler widmet sich in seinem Beitrag der rechtlichen Klassifizierung von unentgeltlichen Gewinnspielen, die fester Bestandteil von Werbekampagnen seien und sich sowohl an Erwachsene, aber auch an Minderjährige richten, z. B. in Jugendzeitschriften oder auf Webseiten. Die Annahme, dass für ein und dasselbe Gewinnspiel unabhängig vom genutzten Medium einheitliche Regelungen gelten würden, gehe fehl. Diese Divergenz, aber auch eine mögliche Lösung für eine einheitliche Behandlung zeigt Erler in seinem Beitrag auf. Er definiert unentgeltliche Gewinnspiele als solche Spiele, bei denen der Warenwert entweder von den Fähigkeiten des Teilnehmers oder vom Zufall abhängt, allerdings kein Entgelt für die Teilnahme zu leisten ist.

Unentgeltliche Gewinnspiele in *Telediensten* (Onlinegewinnspiele) würden in den Anwendungsbereich von § 8a Rundfunkstaatsvertrag (RStV) fallen. Danach seien Gewinnspiele grundsätzlich zulässig; bei Minderjährigen jedoch, so schreibt § 8a Abs. 1 S. 5 RStV vor, müssten die Belange des Jugendschutzes gewahrt werden. Diese Belange würden durch die Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) konkretisiert. So müsste der Veranstalter eines Onlinespiels insbesondere § 5 JMStV beachten, also eine entsprechende Entwicklungsbeeinträchtigung vermeiden. Der Autor entnimmt eine entsprechende Wertung aus Gewinnspielsatzung und Jugendschutzgesetz (JuSchG) und führt aus, dass bei einer unentgeltlichen Teilnahme und einer geringfügigen Gewinnausschüttung grundsätzlich nicht von einer solchen Beeinträchtigung ausgegangen werden könnte. Entscheidend sei aber der jeweilige Einzelfall. Onlinegewinnspiele seien damit grundsätzlich gegenüber Minderjährigen gestattet.

Für unentgeltliche *Offlinespiele* hingegen, wie in Comics oder Jugendzeitschriften, sei das JuSchG einschlägig, insbesondere § 6 Abs. 2 JuSchG. Danach „darf die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.“ Da dem Wortlaut nach die Printpublikation gerade nicht unter die genannten Ausnahmen fällt, sei die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen damit an unentgeltlichen Gewinnspielen, anders als im Onlinebereich, verboten. Um diesem, seiner Auffassung nach untragbaren Ergebnis entgegenzuwirken, spricht sich Erler als Lösungsmöglichkeit für eine analoge Anwendung des § 6 Abs. 2 JuSchG für unentgeltliche Offlinegewinnspiele aus.

Autor: Marco Erler, Rechts- sowie Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht in Köln

Titel: Jugendschutz und unentgeltliche Gewinnspiele

Quelle: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 2015, S. 851f.

Freedom House mahnt an:

Internetfreiheiten weltweit weiter eingeschränkt
(Jahresbericht „Freedom of the Net 2015“)

Die US-amerikanische Nichtregierungsorganisation *Freedom House* veröffentlichte im Oktober 2015 eine neue Ausgabe ihres Berichts „Freedom of the Net“, in dem die weltweite Situation der Freiheit im Internet untersucht wurde.

Zunächst kurz eine Vorstellung der initiierten Institution: *Freedom House*, mit Sitz in Washington, hat sich zum Ziel gesetzt, liberale Demokratien weltweit zu fördern. Die Organisation wurde 1941 als Reaktion auf den totalitären Nationalsozialismus gegründet. Zu ihren bekanntesten Untersuchungen zählen „Freedom in the World“ und „Freedom of the Press“, die weitreichende Beachtung in Medien, Wirtschaft und Politik finden (vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Freedom_House).

Der hier vorgestellte Bericht umfasst den Untersuchungszeitraum von Juni 2014 bis Mai 2015. Untersucht wurden die Rechte von Bürgern im Netz in 65 Ländern, in denen insgesamt 88 % der Internetnutzer leben. Analysiert wurde u. a. entlang der Kategorien „Zugangshürden“, „Inhaltsbeschränkungen“ und „Verletzung von Nutzerrechten“; eingestuft wurden die Länder dann in die Kategorien „free“, „partly free“, „not free“.

Insgesamt konstatiert die Organisation, dass die Freiheiten nun bereits das fünfte Jahr in Folge insgesamt weiter eingeschränkt worden seien. Auf dem letzten Platz befindet sich China, dicht gefolgt von Syrien und dem Iran. Nordkorea als hermetisch abgeriegeltes Land wurde nicht in die Untersuchung mit einbezogen.

Positiv angeführt wird das Ranking von Island. Platz zwei und drei belegen Estland und Canada. Deutschland verfehlt das Treppchen nur knapp und belegt 2015 den vierten Platz. Damit macht es zum Vorjahr einen Platz gut.

Deutliche Verschlechterungen – wohl zurückzuführen auf den Anschlag auf die Redaktion der Satirezeitung „Charlie Hebdo“ – stellen die Bürgerrechtler in Frankreich fest.

Zu den Ergebnissen im Einzelnen:

61 % der Onliner leben in Ländern, in denen Kritik an der Regierung, dem Militär oder der Herrscherfamilie der Zensur unterworfen ist.

58 % nutzen das Internet in Staaten, in denen für die Weitergabe von Informationen zu Politik, Gesellschaft oder Religion Gefängnisstrafen drohen.

Des Weiteren wurden allein im vergangenen Jahr den Angaben zufolge in 14 Staaten Gesetze beschlossen, die die Überwachung verstärken.

42 der 65 untersuchten Staaten verlangen zudem, dass private Unternehmen oder Nutzer den Zugang zu bestimmten Inhalten beschränken (2014: 37 Staaten).

Lediglich einige wenige positive Entwicklungen seien zu verzeichnen – in 15 Ländern, allen voran Sri Lanka, habe sich die Situation verbessert. Dort habe die jetzige Regierung im Anschluss an die Wahlen im Januar 2015 zunächst blockierte Internetseiten freigegeben und die Verfolgung von Internetnutzern eingestellt.

Deutschland belegt, wie erwähnt, den vierten Platz und befindet sich damit sicher im Feld der „freien Länder“. Dennoch verbleiben Kritikpunkte. Für *Freedom House* berichtet seit mehreren Jahren Philipp Otto, Gründer und geschäftsführender Partner des IRights.Labs, zur Situation in Deutschland.

Bemängelt wird zunächst, dass Deutschland den Breitbandausbau deutlich schneller vorantreiben müsse, flächendeckend fehle es am schnellen Internet. Auch gelte es, der fortschreitenden digitalen Kluft zwischen Arm und Reich zu begegnen, so müssten entsprechende Internetkosten verstärkt von den Sozialleistungen berücksichtigt werden. Die Autoren monieren des Weiteren das in Deutschland scharf diskutierte Leistungsschutzrecht der Presseverlage (Das „lex google“ gibt Presseverlegern neben den eigentlichen Urhebern ein eigenes ausschließliches Recht, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen – mit Ausnahme einzelner Wörter oder kleinster Textauschnitte). Kritiker des Gesetzes befürchten, dass es Innovationen behindere und die Informationsfreiheiten einschränke. Kritische Erwähnung findet zudem die unkoordinierte Umsetzung des nicht zu Ende gedachten „Recht auf Vergessen-Werden“-Urteils des Europäischen Gerichtshofs. Auch die Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung (= Speicherung von personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen, ohne dass die Daten aktuell benötigt werden) wirke sich negativ auf ein freiheitliches Internet aus. Schließlich stehe auch die Unterstützung der NSA-Überwachung durch den Bundesnachrichtendienst einer besseren Platzierung Deutschlands entgegen.

Abschließend lässt sich jedoch konstatieren, dass Deutschland, trotz dieser Schwachstellen, im weltweiten Vergleich sehr gut abschneidet.

Quellen:

<https://www.freitag.de/autoren/netzpiloten/freedom-house-veroeffentlicht-neuen-bericht>
<http://www.sueddeutsche.de/digital/freiheit-des-netzes-deutschland-braucht-nachhilfe-in-sachen-internet-1.2716120>;
www.evangelisch.de/inhalte/127806/29-10-2015/freiheit-im-internet-weltweit-massiv-eingeschraenkt

Bewährungsaufgabe 2.0

Das OLG Hamm beschließt am 10.11.2015 eine zunächst ungewöhnlich anmutende Bewährungsaufgabe.

Doch zur Vorgeschichte: Der heute 49-Jährige aus Witten wurde in den Jahren 2011 und 2012 wegen Verbreitung jugendpornografischer Schriften zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Nachdem er zwei Drittel seiner Strafe verbüßt hatte, wurde der Rest seiner Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Als Bewährungsaufgabe beschloss das Gericht nicht etwa ein Ableisten unentgeltlicher Arbeitsstunden zu gemeinnützigen Zwecken, sondern ein Internetverbot. Der Verurteilte sollte einen Internetanschluss weder besitzen noch nutzen. Von dieser Auflage war lediglich die für eine Umschulung notwendige Internetnutzung in den Schulungsräumlichkeiten ausgenommen.

Dies missfiel dem Verurteilten, er beantragte mit der Begründung, eine Kommunikation sei ohne Internet in der heutigen Zeit nicht mehr möglich, die Aufhebung der Weisung. Das Verbot erschwere für ihn in nicht hinnehmbarer Weise Dinge des alltäglichen Lebens, z. B. den Kontakt zu Behörden. Auch sei ein separater Telefonanschluss ohne daran gekoppelten Internetzugang zu keinem vernünftigen Preis mehr zu erhalten.

Diese Argumentation überzeugte das Gericht nicht: Die Auflage stelle keine unzumutbaren Anforderungen an die Lebensführung des Verurteilten.

So verstoße die Weisung nicht gegen sein Grundrecht der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG). Zwar sei der Schutzbereich dieses Grundrechts betroffen, da das Internet dazu geeignet und bestimmt sei, der Allgemeinheit Informationen zu beschaffen, jedoch gelte diese Freiheit nicht grenzenlos – so stelle eine Bewährungsaufgabe eine entsprechende und zulässige Schranke dar. Zudem könne sich der Verurteilte auch weiterhin Informationen jeglicher Art verschaffen, aus den unterschiedlichsten Informationsquellen wie Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigebüllettern sowie Radio oder Fernsehen.

Es sei zwar nicht auszuschließen, dass die Kosten eines isolierten Telefonanschlusses die eines „Kombipakets“ überstiegen, dies sei aber vom Verurteilten hinzunehmen. So sei er dazu angehalten, angesichts weiterer vorhandener Informationsmöglichkeiten Prioritäten zu setzen.

Auch die eigene aktive Kommunikation des Verurteilten sei nicht in unzumutbarer Weise eingeschränkt, er könne zwar nicht via Internet kommunizieren oder E-Mails versenden, ihm stünden aber auch hier genügend Alternativen zur Verfügung – um mit Telefon, Telefax, Brief oder persönlicher Vorsprache nur einige zu nennen. Dass seine Kommunikation dadurch möglicherweise verlangsamt sei, müsse er ebenfalls akzeptieren, da es gelte, nicht unerhebliche Straftaten zu vermeiden. Abschließend stellt das Gericht fest, dass eine Internetnutzung noch nicht existenzwichtig sei: So habe im Jahr 2014 der Anteil der Internetnutzer in Deutschland bei ca. 61,6 % der Gesamtbevölkerung gelegen, und bloß 79,5 % der Gesamtbevölkerung hätten über einen Internetzugang verfügt.

Aufsatz/Notiz: Internetverbot als Bewährungsaufgabe: Einfach mal einen Brief schreiben

Autor: LTO-Redaktion

Quelle: Legal Tribune Online, abrufbar unter: <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-hamm-1ws507-15-1ws-508-15-internet-nutzung-untersagung-bewaehrung-aufgabe-zumutbar-grundrecht/> (letzter Zugriff: 15.01.2016)